



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Turn- und Sportkommission (TSK)

1. Grundsatz

Die Turn- und Sportkommission (TSK) ist eine vom Gemeinderat eingesetzte ständige Fachkommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO).

2. Ziel der Kommission

Die Turn- und Sportkommission ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und den gemeindlichen Sportvereinen und berät den Gemeinderat in allen Belangen des Sports.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG)
- die Gemeindeordnung (GO)
- die Richtlinien über die Jugendförderung in Sportvereinen
- die Weisung zur Nutzung öffentlicher Räume und Plätzen

4. Aufgaben der Kommission

Zu den Aufgaben der Turn- und Sportkommission gehören:

- Durchführung der Delegiertenversammlung der TSK
- Erstellung des Belegungsplans für die ordentliche Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen gemäss „Weisung für die Benutzung von öffentlichen Räumen und Plätzen der Einwohnergemeinde Baar“, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Liegenschaften / Sport
- Prüfung der eingereichten Beitragsgesuche der Sportvereine und Veranlassung der entsprechenden Auszahlungen
- Prüfung und Behandlung der eingereichten Gesuche der Sportvereine gemäss den «Richtlinien über die Jugendförderung in Sportvereinen»
- Organisation der Sportlerehrung
- Mitwirkung bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Verbesserungen von Sportanlagen

5. Zusammensetzung

Die Turn- und Sportkommission besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Davon werden maximal drei Mitglieder vom Gemeinderat bezeichnet und sieben Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt (siehe 6.2 Delegiertenversammlung).

Die Turn- und Sportkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- AbteilungsvorsteherIn Liegenschaft / Sport mit Stimmrecht
- sieben Mitglieder aus Sportvereinen, mit Stimmrecht
- LeiterIn der Dienststelle Bewirtschaftung öffentliche Räume und Anlagen und ein/eine VertreterIn der Hauswarte als beratende Mitglieder.

Die Turn- und Sportkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

6.1 Kommissions-Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG §14). Die Leitung der Turn- und Sportkommission richtet sich nach GO Art. 21.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit dem Abteilungsvorstand Liegenschaft / Sport
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach GO Art. 22.

In der Regel finden pro Jahr sechs Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/ein ProtokollführerIn. Das Protokoll wird innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens fünf Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

6.2 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern der von der TSK anerkannten Vereine zusammen. Jeder Verein hat eine Stimme.

Zur Anerkennung eines Sportvereines durch die Turn- und Sportkommission hat der Verein die folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Verein gemäss der Weisung „Definition Baarer Verein“
- Mitglied eines Verbandes, welcher Swiss Olympic angeschlossen ist
- Offenlegung der Vereinsstrukturen und der dazugehörigen Unterlagen

Einberufung:

- Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal pro Legislatur statt.
- Ein Drittel der Vereine oder die Turn- und Sportkommission können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.

Anträge und Wahlen:

- Die Delegiertenversammlung behandelt Anträge, welche von den Vereinen 14 Tage im Voraus schriftlich eingereicht wurden.
- Die Delegiertenversammlung wählt die Vertreter der Sportvereine und die Leitung der Turn- und Sportkommission.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Projekte und Diskussionen aus der Kommission dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber den Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Turn- und Sportkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend per 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Pflichtenhefte.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 25. Februar 2025.

Gemeinderat Baar